

Statutenrevision vom 3. Januar 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Rechtspersönlichkeit
- Art. 2 Besitzverhältnisse
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Strassenunterhalt und –baulast
- Art. 5 Funktionsbezeichnungen
- Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit

II. Kapitel: Mitgliedschaft

- Art. 7 Erwerb und Verlust

III. Kapitel: Finanzierung

- Art. 8 Einnahmen
- Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum
- Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter
- Art. 11 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht

IV. Kapitel: Organisation

- Art. 12 Organe

1. Abschnitt: Hauptversammlung

- Art. 13 Befugnisse
- Art. 14 Einberufung einer Hauptversammlung
- Art. 15 Unterlagen
- Art. 16 Antragsrecht
- Art. 17 Behandlung der Anträge
- Art. 18 Wahlen und Abstimmungen
- Art. 19 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts

Art. 20	Stellvertretung
Art. 21	Vorsitz und Protokollführung
2. Abschnitt:	Vorstand
Art. 22	Stellung; Zusammensetzung
Art. 23	Befugnisse
Art. 24	Kollegialsystem; Beschlussfassung
Art. 25	Amtsdauer; Entschädigungen
3. Abschnitt:	Revisionsstelle
Art. 26	Stellung; Zusammensetzung
4. Abschnitt:	Verwaltungsorganisation
Art. 27	Sekretariat
Art. 28	Finanzverwaltung
Art. 29	Zeichnungsberechtigung
Art. 30	Buchführung
V. Kapitel:	Rechtsschutz
Art. 31	Grundsatz
Art. 32	Rechtsschutz privater Personen
Art. 33	Aufsicht und Anzeigen
VI. Kapitel:	Auflösung der Korporation
Art. 34	Auflösung
VII. Kapitel:	Anwendbares Recht
Art. 35	Wegrechte
Art. 36	Haftung und Wiederherstellung
Art. 37	Strassenverkehrsrecht
Art. 38	Zwangsbefugnisse

VIII. Kapitel: Verkehrsordnung

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- Art. 39 Allgemeine Grundsätze zum Verkehr
- Art. 40 Verkehrsbeschränkungen
- Art. 41 Ausnahmewilligungen
- Art. 42 Strassenverkehrsamt
- Art. 43 Zustand der Verkehrsmittel
- Art. 44 Notfälle und Engpässe

2. Abschnitt: Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke

- Art. 45 Beschränkungen für Reiter
- Art. 46 Beschränkungen für Fuhrwerke

3. Abschnitt: Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr

- Art. 47 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
- Art. 48 Anforderungen an Fahrzeuge

4. Abschnitt: Bestimmungen für gewerblichen Verkehr

- Art. 49 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten
- Art. 50 Anforderungen an die Fahrzeuge

5. Abschnitt: Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck

- Art. 51 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen
- Art. 52 Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten

IX. Kapitel: Schlussbestimmungen

- Art. 53 Übergangsrecht
- Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 55 Inkrafttreten

Statuten 2014	Statuten Neu	Bemerkungen
I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Rechtspersönlichkeit</p> <p>¹ Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.</p> <p>² Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 1 Rechtspersönlichkeit</p> <p>¹ Die Wegkorporation Braunwald, nachfolgend Korporation genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.</p> <p>² Sie organisiert sich selbständig unter Beachtung der Verfahrens- und Organisationsgrundsätze des kantonalen Gemeindegesetzes.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 2 Besitzverhältnisse</p> <p>¹ Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen auf dem Gebiet Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis.</p> <p>² Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit übernimmt, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Lasten gleichgestellt.</p> <p>³ Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die durch Dienstbarkeit übernommenen Strassen und Wege.</p>	<p>Art. 2 Besitzverhältnisse</p> <p>¹ Die Korporation ist Eigentümerin von Strassen und Wegen in Braunwald in der Gemeinde Glarus Süd gemäss Verzeichnis.</p> <p>² Strassen und Wege, deren Nutzungsrechte sie durch Dienstbarkeit erhält, sind den im Eigentum stehenden Strassen und Wegen hinsichtlich Benützung und Unterhalt gleichgestellt.</p> <p>³ Die Korporation führt ein Verzeichnis über ihr Grundeigentum und die Strassen und Wege mit Nutzungsrechten.</p>	Formelle Anpassungen

<p>Art. 3 Zweck</p> <p>¹ Die Strassen dienen dem inneren Verkehr des Gebietes von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege.</p> <p>² Die Korporation sorgt dafür:</p> <ul style="list-style-type: none">a. dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden,b. dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden. <p>³ Die Korporation kann:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern,b. die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen.	<p>Art. 3 Zweck</p> <p>¹ Die Strassen dienen dem inneren Verkehr von Braunwald. Das Wegnetz umfasst die im Eigentum der Korporation befindlichen Fusswege und die im öffentlichen Interesse stehenden Wald-, Flur- und Wanderwege.</p> <p>² Die Korporation sorgt dafür:</p> <ul style="list-style-type: none">a. dass die im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege sachdienlich unterhalten werden,b. dass die Strassen und Wege im Winter nach Dringlichkeit und im Rahmen der vorhandenen Mittel freigehalten werden. <p>³ Die Korporation kann:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Strassen- und Wegnetz ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung oder Übernahme vorhandener Strassen und Wege erweitern,b. die Strassen ausserhalb des Baugebietes durch Neuerstellung notwendiger Ausweichstellen ergänzen. <p>Neu Abs. 4</p> <p>⁴ Die Korporation erlässt in ihren Statuten Bestimmungen zum Verkehr.</p>	<p>Neu wird in Abs. 4 geregelt, dass die Korporation in ihren Statuten Bestimmungen zum Verkehr (Verkehrsordnung) erlässt. Abänderungen dieser Bestimmungen können nur auf dem Weg einer Statutenrevision erfolgen.</p>
---	---	---

<p>Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast</p> <p>¹ Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan, für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation.</p> <p>² Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde und der Korporation erbracht.</p> <p>³ Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinbarung mit dem Departement Werke und Umwelt vom 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation für diejenigen Arbeitsstunden, während denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiete der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemeinde die Unterhalts- und Baulast übernommen hat.</p> <p>⁴ Die Korporation trägt die Kosten für die von der Gemeinde Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden auf dem Gebiete der</p>	<p>Art. 4 Strassenunterhalt und -baulast</p> <p>¹ Die Strassenunterhalts- und -baulast wird gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan für die darin einzeln bezeichneten Strassen durch die Gemeinde Glarus Süd getragen. Im Übrigen verbleibt sie bei der Korporation.</p> <p>² Der Unterhalt der Strassen und Wege auf dem gesamten Gebiet der Korporation wird durch die Mitarbeiter der Gemeinde Glarus Süd mit Fahrzeugen und Maschinen der Gemeinde und gegen entsprechende Entschädigung der Korporation oder aber durch die Korporation selbst und/oder durch von dieser beauftragten Dritten erbracht.</p> <p>³ Die Gemeinde Glarus Süd trägt gemäss Beschluss des Gemeinderates Glarus Süd vom 16.5.2013 sowie der Vereinbarung mit dem Departement Werke und Umwelt vom 8.10.2013 die Kosten für die Benützung der Fahrzeuge und Maschinen der Korporation für diejenigen Arbeitsstunden, während denen sie für Unterhaltsarbeiten auf dem Gebiet der Strassen und Wege im Einsatz waren, wofür die Gemeinde die Unterhalts- und Baulast übernommen hat.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Zu Abs. 2: Es ist heute schon so, und muss auch inskünftig möglich sein, dass die Korporation Drittunternehmer mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen kann. Dies schliesst auch die Möglichkeit mit ein, dass die Drittunternehmer mit ihren eigenen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen die Arbeiten verrichten können.</p> <p>Keine Änderung</p>
--	---	--

<p>Korporationsstrassen, für welche die Gemeinde Glarus Süd gemäss dem jeweils aktuell gültigen Erschliessungsplan die Unterhaltungspflicht nicht übernommen hat.</p>	<p>4 Die Korporation übernimmt die Kosten für die von der Gemeinde Glarus Süd erbrachten Arbeitsstunden zugunsten derjenigen Strassen und Wege, welche die Korporation zu unterhalten hat.</p>	<p>Kürzung</p>
<p>Art. 5 Funktionsbezeichnungen ¹ Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter. ² Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.</p>	<p>Art. 5 Funktionsbezeichnungen ¹ Die Funktionsbezeichnungen der Korporation beziehen sich stets auf beide Geschlechter. ² Sämtliche Funktionen gemäss diesen Statuten sind in gleicher Weise männlichen und weiblichen Funktionsträgern zugänglich.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit Das gesamte Gebiet Braunwald gilt als autofrei. Der Begriff „Autofreiheit“ beinhaltet das Verbot der Zulassung jeglichen Individualverkehrs und die Beschränkung des motorisierten Verkehrs auf das für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste notwendige Minimum. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 6 Grundsatz der Autofreiheit ¹ Braunwald gilt als autofrei. Autofrei heisst nicht verkehrsfrei. Bewilligungsfreie sowie mittels Ausnahmegewilligung zugelassene Verkehrsmittel sind unter Art. 40 Abs. 2 geregelt. ² Der Begriff „Autofreiheit“ beinhaltet das grundsätzliche Verbot von Autos. Als Autos gelten a. mehrspurige, durch einen Motor angetriebene Strassen-, oder Offroadfahrzeuge mit offener oder geschlossener Karosserie zum Transport von Personen und/oder Gütern, sowie</p>	<p>Der Grundsatz der Autofreiheit wird beibehalten. Hingegen muss der Verweis auf die Zulässigkeit von anderweitigem Verkehr gemacht werden.</p>

	<p>b. alle Fahrzeuge, die nur mit einem Automobil-Führerschein auf öffentlichem Verkehrsraum geführt werden dürfen.</p> <p>³ Ausnahmen von diesem Verbot können nur für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste und nur mit Zurückhaltung - d.h. nur soweit zeitgemäss notwendig - bewilligt werden. Dabei sind insbesondere die Sicherheit der Fussgänger, das Ruhebedürfnis der Anwohner sowie die Belastbarkeit der Strassen zu berücksichtigen.</p>	<p>Hier wurde die Formulierung „notwendige Minimum“ durch „zeitgemäss notwendig“ ersetzt, damit den tatsächlichen Veränderungen Rechnung getragen werden kann.</p>
<p>I. Kapitel: Mitgliedschaft</p>	<p>II. Kapitel: Mitgliedschaft</p>	
<p>Art. 7 Erwerb und Verlust</p> <p>¹ Der Besitz von Grundeigentum im Gebiete Braunwald sowie die Benützung der Korporationsstrassen durch Motorfahrzeuge verpflichten zur Mitgliedschaft in der Korporation. Sie beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.</p> <p>² Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der</p>	<p>Art. 7 Erwerb und Verlust</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erwerb eines Grundstücks oder eines in Braunwald zugelassenen Motorfahrzeuges und endet mit deren Veräusserung.</p> <p>² Bei Gesamteigentum (Erbengemeinschaft, Gütergemeinschaft usw.) sowie bei Miteigentum an Grundstücken gilt als Mitglied der Korporation die Gemeinschaft der Eigentümer. Bei Stockwerkeigentum ist jeder Stockwerkeigentümer ein selbständiges Mitglied. Im Falle der im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutznießung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als</p>	<p>Abs. 1 erfuh dahingehend eine Kürzung, als klargestellt wird, dass nicht der Mieter, sondern nur der Eigentümer einer Liegenschaft bzw. der Halter (=Eigentümer) eines Motorfahrzeuges Mitglied der Korporation sein kann.</p> <p>Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.</p>

<p>im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (Nutznießung, Wohnrecht, Baurecht usw.) gilt als Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.</p> <p>³ Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.</p>	<p>Mitglied der Korporation derjenige Grundeigentümer, welchem die überwiegende Nutzung zukommt.</p> <p>³ Bei Motorfahrzeugen ist der Halter Mitglied der Korporation.</p>	
<p>III. Kapitel: Finanzierung</p>	<p>III. Kapitel: Finanzierung</p>	
<p>Art. 8 Einnahmen</p> <p>¹ Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum, b. jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung, c. Gebühren und sonstigen Einnahmen. <p>² Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen.</p> <p>³ Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.</p>	<p>Art. 8 Einnahmen</p> <p>¹ Die Einnahmen der Korporation setzen sich zusammen aus den:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. jährlichen Anlagebeiträgen (Grundanlagen und allgemeine Anlagen) der Mitglieder für ihr Grundeigentum, b. jährlichen Anlagebeiträgen der Motorfahrzeughalter für die Strassenbenützung, c. Gebühren und sonstigen Einnahmen. <p>² Die Veranlagung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den nachstehenden Grundsätzen.</p> <p>³ Der Finanzverwalter führt das Anlagenverzeichnis. Es steht den Mitgliedern zur Einsicht offen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum</p> <p>¹ Unbesehen des Umfangs an Grundbesitz werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.</p> <p>² Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:</p> <p>a. eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 5000 m³ umbautem Raum</p> <p>b. eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 5000 m³ hinausgehenden Kubus</p> <p>c. Eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.</p> <p>³ Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der kantonalen Sachversicherung ermittelte Ausmass.</p> <p>⁴ Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	<p>Art. 9 Anlagebeiträge für Grundeigentum</p> <p>¹ Unbesehen des Umfangs an Grundeigentum werden jedem Mitglied zehn Grundanlagen zugeteilt.</p> <p>² Zusätzlich werden jedem Mitglied nach Massgabe des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm die allgemeinen Anlagen wie folgt zugeteilt:</p> <p>a. eine allgemeine Anlage pro 20 m³ umbauten Raum bis 5000 m³ umbautem Raum</p> <p>b. eine allgemeine Anlage pro 40 m³ umbautem Raum für den über 5000 m³ hinausgehenden Kubus</p> <p>c. Eine allgemeine Anlage pro 140 m³ für die zur Tierhaltung genutzten Ställe, wobei ausschliesslich der Alpwirtschaft dienende Gebäude nicht veranlagt werden.</p> <p>³ Massgeblich zur Ermittlung des umbauten Raumes ist das von der glarnerSach ermittelte Ausmass.</p> <p>⁴ Die Abgaben für Grundeigentum können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie das pflichtige Mitglied mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	<p>Nur das Grundeigentum ist entscheidend, nicht der Besitz.</p> <p>Anpassung an die aktuellen Verhältnisse.</p>
--	--	--

<p>Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter</p> <p>¹ Die Halter von Motorfahrzeugen werden zur folgenden jährlichen Abgabe veranlagt:</p> <p>a. <u>Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:</u> 5 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 10 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 15 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 20 allgemeine Anlagen für das vierte Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>b. <u>Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken:</u> 15 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 30 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 45 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 60 allgemeine Anlagen für das vierte und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>c. <u>Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck:</u> 45 allgemeine Anlagen pro Fahrzeug.</p> <p>² Die Halter von Elektromobilen entrichten keine Anlagenbeiträge.</p>	<p>Art. 10 Anlagebeiträge der Motorfahrzeughalter</p> <p>¹ Die Halter von Motorfahrzeugen werden jährlich wie folgt veranlagt:</p> <p>a. <u>Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge:</u> 5 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 10 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 15 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 20 allgemeine Anlagen für das vierte Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>b. <u>Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken:</u> 15 allgemeine Anlagen für das erste Fahrzeug 30 allgemeine Anlagen für das zweite Fahrzeug 45 allgemeine Anlagen für das dritte Fahrzeug 60 allgemeine Anlagen für das vierte und jedes weitere Fahrzeug</p> <p>c. <u>Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck:</u> 45 allgemeine Anlagen pro Fahrzeug.</p> <p>² Die Halter von Elektromobilen entrichten keine Anlagebeiträge.</p>	<p>Elektromobile werden auch weiterhin bevorzugt.</p>
--	--	---

<p>³ Die Abgaben für Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie den Halter mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	<p>³ Die Abgaben für Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können vom Korporationsvorstand in besonderen Fällen gekürzt oder erlassen werden, wenn sie den Halter mit einer unzumutbaren Härte treffen.</p>	
<p>Ehemaliger Art. 30.</p>	<p>Art. 11 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht</p> <p>¹ Die Anlagebeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeinदारlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.</p> <p>² Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfallene Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen.</p>	<p>Ehemaliger Art. 30.</p> <p>Neu positioniert</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p> <p>Keine Änderung.</p> <p>Bei der Frist von 4 Monaten handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die nicht verlängert werden kann (siehe Art. 227a EG ZGB).</p>

<p>IV. Kapitel: Organisation</p>	<p>IV. Kapitel: Organisation</p>	
<p>Art. 11 Organe Die Organe der Korporation sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Hauptversammlung Der Korporationsvorstand Die Revisionsstelle 	<p>Art. 12 Organe Die Organe der Korporation sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Hauptversammlung Der Vorstand Die Revisionsstelle 	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Der Korporationsvorstand wird neu als Vorstand bezeichnet.</p>
	<p>1. Abschnitt: Hauptversammlung</p>	
<p>Art. 12 Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes, die Wahl des Präsidiums (aus dem vom Gemeinderat Glarus Süd delegierten und den gewählten 4 Vorstandsmitgliedern), die Genehmigung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium, die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms, die Festsetzung der Anlagebeiträge, 	<p>Art. 13 Befugnisse Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Wegkorporation. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes, die Wahl des Präsidiums, die Festsetzung und Änderung des Entschädigungsreglementes für den Vorstand und das Präsidium, die Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms, die Festsetzung der Anlagebeiträge, die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von 	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Zu lit.c.: Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in neu Art. 22 geregelt. Zu lit.d.: Die Hauptversammlung setzt das Reglement fest und beschliesst allfällige Änderungen.</p>

<p>g. die Beschlussfassung über die Neuerstellung von Strassen und Wegen ausserhalb des Baugebietes bzw. von Strassen und Wegen, die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden,</p> <p>h. die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wegen,</p> <p>i. die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit,</p> <p>j. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,</p> <p>k. die Wahl der Revisionsstelle,</p> <p>l. die Auflösung der Korporation</p>	<p>Strassen und Wegen, die nicht von der Gemeinde Glarus Süd erstellt werden,</p> <p>h. die Beschlussfassung über den Erwerb von Strassen und Wegen,</p> <p>i. die Übernahme der Strassenlasten für einzelne Strassen und Wege durch Dienstbarkeit,</p> <p>j. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,</p> <p>k. die Wahl der Revisionsstelle,</p> <p>l. die Auflösung der Korporation</p>	
<p>Art. 13 Einberufung einer Hauptversammlung</p> <p>¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.</p> <p>² Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.</p>	<p>Art. 14 Einberufung einer Hauptversammlung</p> <p>¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt und wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an alle Mitglieder einberufen.</p> <p>² Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Änderung der Wortwahl. Anstatt öffentlicher Anschlag, öffentliche Bekanntmachung. Die Frist von 14 Tagen wurde in Übereinstimmung mit der Entwässerungskorporation beibehalten.</p> <p>Die Unterscheidung von Stimmberechtigten und Mitgliedern macht keinen Sinn, da es keine nicht stimmberechtigten Mitglieder der Korporation gibt. Deshalb wird inskünftig nur noch von Mitgliedern gesprochen.</p>

<p>Art. 14 Unterlagen</p> <p>¹ Mit der Einberufung sind den Stimmberechtigten insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Traktandenliste b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterungen des Vorstandes c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag d. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen des Vorstandes. <p>² Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.</p>	<p>Art. 15 Unterlagen</p> <p>¹ Mit der Einberufung sind den Mitgliedern insbesondere die folgenden Unterlagen zuzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Traktandenliste b. die Anträge und zu wichtigen Geschäften die Erläuterungen des Vorstandes c. die Jahresrechnung, der Bericht der Revisoren und der Voranschlag d. die Anträge der Mitglieder mit den Stellungnahmen des Vorstandes. <p>² Über Geschäfte, die nicht angekündigt oder zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung, jedoch Stimmberechtigte mit Mitglied ersetzt</p>
<p>Art. 15 Antragsrecht</p> <p>¹ Jedes Korporationsmitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung fallen.</p> <p>² Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.</p>	<p>Art. 16 Antragsrecht</p> <p>¹ Jedes Mitglied hat das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern dem Vorstand Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.</p> <p>² Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung, jedoch Stimmberechtigte mit Mitglied ersetzt</p>

<p>³ Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.</p>	<p>³ Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragsstellern schriftlich und unterzeichnet eingereicht oder kann der Hauptversammlung zu Protokoll gegeben werden.</p>	
<p>Art. 16 Behandlung der Anträge</p> <p>¹ Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.</p> <p>² Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.</p>	<p>Art. 17 Behandlung der Anträge</p> <p>¹ Der Vorstand prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge. Erachtet er einen Antrag als rechtlich nicht zulässig, so trifft er darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können der Vorstand und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen.</p> <p>² Ist der Antrag zulässig, so legt ihn der Vorstand längstens innert zwei Jahren nach Einreichung der Hauptversammlung der Korporation zusammen mit seinen Anträgen zur Abstimmung vor.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 17 Wahl- und Stimmrecht</p> <p>¹ Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.</p> <p>² Bei Abstimmungen berechtigt jede allgemeine Anlage zu einer Stimme. Massgebend für das Stimmrecht ist der Stand</p>	<p>Art. 18 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Korporation eine Stimme.</p> <p>² Bei Abstimmungen berechtigt jede Anlage zu einer Stimme. Massgebend für</p>	<p>Neue Nummerierung und neue Bezeichnung</p>

<p>des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.</p>	<p>das Stimmrecht ist der Stand des Anlagenverzeichnisses am Tag des Versandes der Versammlungseinladung.</p> <p>Neu Abs. 3 ³ Das Abstimmungsverfahren richtet sich grundsätzlich und sinngemäss nach den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Glarus soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt wird.</p>	<p>Klarstellung des Verfahrens.</p>
<p>Art. 18 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts</p> <p>¹ Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erfolgen.</p> <p>³ Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festgestellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der zulässigen, allgemeinen Anlagen gemäss Artikel 17, Absatz 2. Der</p>	<p>Art. 19 Ausübung des Wahl- und Stimmrechts</p> <p>¹ Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende nimmt an Wahlen nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung beschliesst oder der Vorstand anordnet, dass sie geheim erfolgen.</p> <p>³ Wird bei einer offenen Abstimmung ein Gegenmehr festgestellt, welches eine eindeutige Abschätzung der Mehrheit nicht ermöglicht, ist die Abstimmung mit geheimer Stimmabgabe zu wiederholen. Massgebend ist das ausgeübte Stimmrecht der Anlagen gemäss Artikel 18, Absatz 2. Der Vorsitzende stimmt bei</p>	<p>Neue Nummerierung</p>

<p>Vorsitzende stimmt bei geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.</p>	<p>geheimer Abstimmung mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.</p> <p>Neu Abs. 4 ⁴ Bei behördlich angeordnetem Versammlungsverbot ist der Vorstand befugt, schriftliche Wahlen und Abstimmungen durchführen zu lassen. Es gelten die Bestimmungen für Abstimmungen mit geheimer Stimmabgabe sinngemäss.</p>	<p>Diese Regelung ermöglicht, den Betrieb auch in schwierigen Zeiten aufrecht zu erhalten.</p>
<p>Art. 19 Stellvertretung</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch ein volljähriges Familienmitglied oder durch ein anderes Korporationsmitglied vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechts betrauen.</p> <p>² Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Für Stellvertretungen im Sinne von Zweitstimmen ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen.</p>	<p>Art. 20 Stellvertretung</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann sich an der Hauptversammlung durch eine von ihm schriftlich bevollmächtigte volljährige Vertrauensperson vertreten lassen. Juristische Personen können ein Organ oder eine in ihren Diensten stehende Person mit der Ausübung des Stimmrechts betrauen.</p> <p>² Ein Versammlungsteilnehmer kann nicht mehr als eine Stellvertretung ausüben. Die schriftliche Vollmacht ist auf jeden Fall beizubringen und bei der Eingangskontrolle vorzulegen.</p> <p>Neu Abs. 3 ³ Die schriftliche Vollmacht hat Auskunft über die Personalien des Vertreters und des Vertretenen zu geben.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Der Begriff „ein volljähriges Familienmitglied“ ist in der heutigen Zeit zu unbestimmt (Patchworkfamilien). Es soll einem Mitglied möglich sein, sich durch eine volljährige, von ihm bevollmächtigte Vertrauensperson seiner Wahl vertreten zu lassen.</p> <p>Zu Neu Abs. 3: Diese neue Bestimmung soll Klarheit schaffen, wer wen vertritt</p>

<p>Art. 20 Vorsitz und Protokollführung</p> <p>¹ Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.</p> <p>² Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.</p> <p>³ Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt</p>	<p>Art. 21 Vorsitz und Protokollführung</p> <p>¹ Der Vorsitz der Hauptversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch ein vom Vorstand bezeichnetes Mitglied desselben geführt.</p> <p>² Der Aktuar und bei dessen Verhinderung eine vom Vorstand bezeichnete Person führt das Beschlussprotokoll. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.</p> <p>³ Das Protokoll wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung zu Abs. 1 und 2</p> <p>Das Protokoll muss nicht mehr zwingend versandt werden, sondern kann zum Beispiel im Internet aufgeschaltet werden.</p>
	<p>2. Abschnitt: Vorstand</p>	<p>Der Vorstand wird neu nicht mehr als Korporationsvorstand bezeichnet.</p>
<p>Art. 21 Stellung; Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteherchaft der Korporation.</p> <p>² Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p>	<p>Art. 22 Stellung; Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand ist die leitende und vollziehende Vorsteherchaft der Korporation.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Keine Änderung</p>

<p>a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus Süd delegiert wird, und</p> <p>b. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, wovon:</p> <p>ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein müssen und</p> <p>bb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald aufzuweisen haben.</p> <p>³ Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss Mitglied der Korporation sein. Der Präsident führt den Vorstand.</p> <p>⁴ Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>² Er besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. Aus einem Mitglied, welches vom Gemeinderat Glarus Süd delegiert wird, und</p> <p>b. aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, wovon:</p> <p>ba. zwei Mitglieder im Gebiet Braunwald wohnhaft sein müssen, und</p> <p>bb. zwei Mitglieder einen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald aufzuweisen haben.</p> <p>³ Aus den fünf Mitgliedern des Vorstandes wird der Präsident durch die Hauptversammlung bestimmt. Der Präsident muss entweder persönlich im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und 3 der Statuten Mitglied der Korporation sein oder aber Mitglied einer Gesamteigentümergeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und von dieser einstimmig vorgeschlagen sein.</p> <p>⁴ Der Vorstand wird vom Präsidenten geführt und konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Nach alt Art. 21 Abs. 3 der Statuten ist zu folgern, dass der Präsident persönlich Mitglied der Korporation sein muss. Mitglied ist man gemäss Art. 7 dann, wenn die Person über Grundeigentum in Braunwald verfügt oder ein zugelassenes Motorfahrzeug hält. Bei Gemeinschaften (Erbengemeinschaften, Miteigentümergeinschaften, juristischen Personen etc.) gilt die Gemeinschaft als Mitglied und nicht das einzelne Mitglied einer solchen Gemeinschaft. Ein Mitglied einer Erbengemeinschaft, die Mitglied der Korporation ist, ist somit persönlich nicht Mitglied der Korporation, womit dieses Mitglied einer Gemeinschaft gemäss bestehender Regelung nicht Präsident werden kann. Dies soll geändert werden. Der Vorstand vertritt die Ansicht, dass es auch einem Mitglied einer juristischen Person bzw. einer Gemeinschaft (Erbengemeinschaft, Miteigentümergeinschaft etc.) möglich sein soll, Präsident werden zu können.</p>
---	--	--

<p>Art. 22 Befugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 ff der Statuten c. die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens d. die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse e. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen. <p>² In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten zum Schutz der Strassen und Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz überschritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.</p>	<p>Art. 23 Befugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung b. die Veranlagung der Korporationsmitglieder gemäss Art. 8 ff. der Statuten c. die Bestellung und Überwachung des Sekretariates sowie der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens d. die beim Bau und Unterhalt der Strassen obliegende Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse e. Beschlussfassungen über nicht budgetierte Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von Fr. 40'000.-- nicht übersteigen f. die Wahrnehmung aller weiteren Rechte, die ihm die Statuten zuerkennen. <p>² In dringenden Fällen kann der Vorstand notwendige Arbeiten zum Schutz der Strassen und zur Wahrung der Sicherheit ausführen lassen, auch wenn seine Ausgabenkompetenz überschritten wird. Solche Sofortmassnahmen sind von der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p> <p>Zu neu lit. f: Dieser Hinweis fehlte bis heute</p>
--	--	---

<p>Art. 23 Kollegialsystem; Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist.</p> <p>³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>	<p>Art. 24 Kollegialsystem; Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde. Die Mitglieder achten auf Vertraulichkeit der Beratungen.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied, welches seinen gesetzlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes Braunwald hat, anwesend ist.</p> <p>³ Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn geheime Abstimmung beschlossen wird.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 24 Amtsdauer; Entschädigungen</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden.</p> <p>² Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement.</p>	<p>Art. 25 Amtsdauer; Entschädigungen</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt und endet mit derjenigen der Gemeindebehörden.</p> <p>² Die Mitglieder des Vorstandes sind nebenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ergibt sich aus dem durch die Hauptversammlung genehmigten Entschädigungsreglement.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>

	<p>3. Abschnitt: Revisionsstelle</p>	
	<p>Art. 26 Stellung; Zusammensetzung</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan schlägt der Vorstand der Hauptversammlung auf eine Dauer von 4 Jahren eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.</p> <p>² Die Aufgaben, Aufsichtskriterien, Befugnisse und das Prüfungsverfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Mitarbeiter der Revisionsstelle sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, oder Sachen, die die Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Neue Nummerierung. Ehemaliger Art. 28</p> <p>Gemäss Art. 14 GG organisieren sich die öffentlich-rechtlichen Korporationen selbst. Massgebend ist neu Art. 14 Abs. 6 GG. Ihre Rechnungslegung richtet sich nach Artikel 957 Absätze 2 und 3 Obligationenrecht. Die Bestimmungen des Finanzhaushaltsrechts sind nicht anwendbar.</p> <p>Zudem ergibt sich keine Bestimmung, dass die Revisionsstelle jährlich gewählt werden müsste. Die jährliche Wiederwahl bietet lediglich den Handlungsspielraum in Bezug auf allfällige Änderungen der Revisionsstelle, verursacht aber auch administrativen Mehraufwand. Der Vorstand schlägt eine Regelung mit 4 Jahren Dauer vor.</p> <p>Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p>

	4. Abschnitt: Verwaltungsorganisation	
<p>Art. 25 Sekretariat</p> <p>¹ Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation.</p> <p>² Dieser führt das Protokoll des Vorstandes sowie dessen Schriftverkehr und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.</p>	<p>Art. 27 Sekretariat</p> <p>¹ Der Vorstand bestellt ein Sekretariat und bezeichnet den Aktuar der Korporation.</p> <p>² Dieser führt das Protokoll der Vorstandsitzungen und der Hauptversammlung und führt den Schriftverkehr der Korporation. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Ihm steht ein Antragsrecht zu.</p>	<p>Nummerierung ist neu</p> <p>Neue Beschreibung der heutigen tatsächlichen Aufgaben.</p>
<p>Art. 26 Finanzverwaltung</p> <p>¹ Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter.</p> <p>² Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>Art. 28 Finanzverwaltung</p> <p>¹ Der Vorstand organisiert das Finanzwesen der Korporation und bestellt einen Finanzverwalter.</p> <p>² Diesem steht das Recht zu, bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p>	<p>Nummerierung ist neu</p> <p>Inhaltlich keine Änderung</p>
<p>Art. 27 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter.</p>	<p>Art. 29 Zeichnungsberechtigung Die Unterschrift der Korporation führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Finanzverwalter.</p>	<p>Nummerierung ist neu</p>

<p>Art. 28 Stellung; Zusammensetzung</p> <p>¹ Als Rechnungsprüfungsorgan im Sinne von Art. 95 Abs. 2 des Gemeindegesetzes schlägt der Vorstand der Hauptversammlung jährlich eine Revisionsstelle zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.</p> <p>² Die Aufgaben, Aufsichtskriterien und das Prüfungsverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Befugnisse des Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden bzw. dem Gemeindegesetz. Die Mitarbeiter der Revisionsstelle sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen oder Sachen die die Gemeinde Glarus Süd betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Ist neu Art. 26.</p>
<p>Art. 29 Buchführung</p> <p>¹ Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt.</p> <p>² Das Rechnungswesen richtet sich, soweit anwendbar, nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.</p>	<p>Art. 30 Buchführung</p> <p>¹ Die Buchhaltung der Korporation wird mit ausgewiesener, eigener Bestandes- und Verwaltungsrechnung geführt.</p> <p>² Das Rechnungswesen richtet sich nach Artikel 957 Absätze 2 und 3 Obligationenrecht.</p>	<p>Neue Nummerierung</p> <p>Übernahme neue Gesetzgebung</p>

<p>Art. 30 Fälligkeit der Rechnungen; Pfandrecht</p> <p>¹ Die Anlagenbeiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlung wird eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent berechnet. Liegen die Zinsen für Gemeinदारlehen höher als 5 Prozent, kann der Vorstand den Verzugszins entsprechend erhöhen.</p> <p>² Der Korporation steht gemäss Artikel 227a EG ZGB der Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf den Liegenschaften des säumigen Mitgliedes für verfallene Beiträge samt Verzugszins zu. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens 4 Monate nach der Fälligkeit des Beitrages erfolgen</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Ist neu Art. 11.</p>
	<p>V. Kapitel: Rechtsschutz</p>	
<p>Art. 31 Grundsatz Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.</p>	<p>Art. 31 Grundsatz Die Bestimmungen über den Rechtsschutz des Gemeindegesetzes sind in Angelegenheiten der Korporation anwendbar.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Art. 32 Rechtsschutz privater Personen Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach Artikel 85 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.</p>	<p>Art. 32 Rechtsschutz privater Personen Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Korporation kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder nach den Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.</p>	<p>Verweise auf detaillierte Gesetzesartikel können rasch dazu führen, dass bei einer Gesetzesrevision auch die Statuten wieder angepasst werden müssen. Deshalb einzelne Gesetzesartikel nur dort erwähnen, wo es wirklich Sinn macht - wie z.B. oben bei Art. 227a EG ZGB.</p>
<p>Art. 33 Anzeigen von privaten Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Aufsichtsbehörde der Korporation ist der Regierungsrat des Kantons Glarus. ² Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung der Korporation anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern. ³ Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos und mutwillig. 	<p>Art. 33 Aufsicht und Anzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Korporation untersteht der kantonalen Aufsicht. ² Die Legitimation zur Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde und das entsprechende Verfahren richtet sich nach den Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. 	<p>Aufsichtsbehörde ist das Departementssekretariat des Departements Volkswirtschaft und Inneres.</p> <p>Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.</p>

<p>VII. Kapitel: Auflösung der Korporation</p>	<p>VI. Kapitel: Auflösung der Korporation</p>	
<p>Art. 34 Auflösung</p> <p>1 Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden, sowie der Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>2 Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporationsvermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.</p>	<p>Art. 34 Auflösung</p> <p>1 Zur Auflösung der Korporation bedarf es der 2/3-Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen sowie der Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>2 Im Falle der Auflösung ist die Verwendung des Korporationsvermögens im Sinne der Zweckbestimmung zu regeln.</p>	<p>Für Vertretene kann Stimme auch abgegeben werden.</p>
<p>VIII. Kapitel: Wegrechte und Verkehrsbeschränkungen</p>	<p>VII. Kapitel: Anwendbares Recht</p>	
<p>Art. 35 Wegrechte</p> <p>Die im Strassenplan verzeichneten Strassen und Wege sind öffentlich. Auf ihnen ruht ein unbeschränktes Fussweg-, Fahr- und Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jedermann.</p>	<p>Art. 35 Wegrechte</p> <p>1 Die im Strassenplan verzeichneten Strassen und Wege sind öffentlich. Auf ihnen ruht ein allgemeines Fussweg-, Fahr- und Viehfahrrecht für gebundenes und ungebundenes Vieh für jedermann, unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen.</p>	<p>Die bisherige Formulierung vermittelte den Eindruck, dass die Strassen unbeschränkt und ohne Einschränkungen benützt werden können, was natürlich bisher schon nicht so war. Deshalb wurde die Formulierung an die tatsächliche Realität angepasst.</p>

	<p>Art. 36 Haftung und Wiederherstellung</p> <p>Werden Korporationsstrassen durch einen Benützer bzw. das von ihm benützte Transport- bzw. Verkehrsmittel oder eine Baumaschine verunreinigt oder beschädigt, trägt der Verursacher bzw. der Halter des Verkehrsmittels die Reinigungs- und/oder Instandstellungskosten. Der Vorstand der Korporation sowie das zuständige Departement der Gemeinde können den Verursacher bzw. den Halter zur Wiederinstandstellung bzw. Reinigung verpflichten. Alternativ können der Vorstand sowie die Gemeinde die entstandenen Kosten in Rechnung stellen.</p>	<p>Diese Regelung besteht heute schon in alt Art. 43 bzw. alt Art. 48. Dort aber nur eingeschränkt für landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge. Hier soll es nun generell für jeden Benützer/Schadensverursacher klar geregelt sein.</p>
<p>Ehemaliger Art. 49</p>	<p>Art. 37 Strassenverkehrsrecht</p> <p>Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.</p>	<p>Dieser Text entspricht dem ehemaligen Art. 49, umfasst aber auch das kantonale Recht und erscheint nun thematisch weiter vorne.</p>
<p>Ehemaliger Art. 50</p> <p>² Erteilte Ausnahmegewilligungen sind durch den Vorstand zu entziehen, wenn</p>	<p>Art. 38 Zwangsbefugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen.</p>	<p>Hier sind die Art. 127 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) massgebend. In Betracht fallen Ersatzvornahme, Zwang, Androhung von Nachteilen, Strafverfolgung etc.</p>

<p>die statuarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.</p>	<p>² Ausnahmegewilligungen sind auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinde Glarus Süd zu entziehen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln oder die Bestimmungen dieser Statuten verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.</p>	<p>Präzisierung in welchen Fällen die Ausnahmegewilligung entzogen werden kann.</p>
	<p>VIII. Kapitel: Verkehrsordnung</p>	
	<p>1. Abschnitt Allgemeine Regelungen</p>	
	<p>Art. 39 Allgemeine Grundsätze zum Verkehr</p> <p>¹ Die Korporationsstrassen und -wege dienen in folgender Reihenfolge, den</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fussgängern, • Pferdefuhrwerken, • Reitern, • nichtmotorisierten Verkehrsmitteln, • bewilligungsfreien Verkehrsmitteln, sowie • dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr, der über eine Ausnahmegewilligung verfügt. 	<p>Dieser Artikel steht neu vor allen andern Bestimmungen über Verkehrszulassung und Beschränkung.</p> <p>In Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung der Prioritäten</p>

	<p>² Es gilt ein generelles Vortrittsrecht der Fussgänger auf den Strassen und Wegen der Korporation.</p> <p>³ Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, die einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 41 bedürfen, und die nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung nach einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für solche Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmegewilligung zu erteilen. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Spezialfälle, insbesondere im Zusammenhang mit medizinischen bzw. gesundheitlichen Spezialfällen.</p> <p>Neu Abs. 4</p> <p>⁴ Der Verkehr in Braunwald soll nicht verhindert, aber auf das zeitgemäss Notwendige beschränkt werden. Wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen soll jederzeit Rechnung getragen werden können.</p>	<p>Die Fussgänger haben gegenüber allen „Verkehrsteilnehmern“ Vortritt. Da keine Trottoirs bestehen, müssen sich die Fussgänger auf der Strasse bewegen. Das Vortrittsrecht ist somit explizit zu regeln. Es ist vergleichbar mit dem Vortrittsrecht von Fussgängern in einer 20er Zone.</p> <p>Ausnahmen vom strikten Verbot von Individualverkehr sollen aber in begründeten Fällen möglich sein.</p> <p>Dieser Grundsatz ist neu und lässt Entwicklungen im zumutbaren Rahmen zu. Dies ist notwendig. Am Grundsatz der Autofreiheit wird damit nicht gerüttelt.</p>
<p>Art. 36 Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültigen Verbote und Beschränkungen:</p>	<p>Art. 40 Verkehrsbeschränkungen</p> <p>¹ Das zuständige kantonale Departement erlässt auf Antrag der Gemeinde und des Vorstandes der Wegkorporation und gestützt auf Artikel 3 SVG folgende, für alle Strassen und Wege der Korporation gültige Verbote und Beschränkungen:</p>	<p>Inskünftig sollen die Gemeinde Glarus Süd und der Vorstand der Wegkorporation nur zusammen Anträge für Verbote und Beschränkungen stellen.</p>

<p>a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder ausgenommen für Berechtigte mit Ausnahmebewilligung</p> <p>b. Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h</p> <p>c. Ein allgemeines Nachtfahrverbot für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.30 Uhr.</p> <p>² Sie erteilt dem Gemeinderat die Befugnis, Ausnahmebewilligungen zu den in Absatz 1 verfügbaren Verboten und Beschränkungen zu erteilen.</p> <p>³ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.</p>	<p>a. Ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder, ausgenommen für generell berechtigte Verkehrsmittel und solche mit Ausnahmebewilligungen.</p> <p>b. Eine generelle Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h.</p> <p>c. Ein Nachtfahrverbot für lärm erzeugende Verkehrsmittel für die Zeit zwischen 00.30 Uhr und 05.00 Uhr.</p> <p>Neu Abs. 2</p> <p>² Als generell berechtigte Verkehrsmittel gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht motorisierte Verkehrsmittel • mit Elektromotoren ausgerüstete einplätzig und nur einspurige Verkehrsmittel wie E-Bikes, E-Trottinets, etc. • E-Tandems • E-Kutschen • für gehbehinderte Personen konzipierte, und nur wenn von solchen gelenkte, einplätzig Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb (Kyburz etc.). <p>Neu Abs. 3</p> <p>³ Die vom zuständigen kantonalen Departement dem Gemeinderat erteilte Befugnis, Ausnahmebewilligungen zu den in Absatz 1 verfügbaren Verboten und Beschränkungen zu erteilen, kann von diesem nur an den Vorstand der Wegkorporation Braunwald weiter delegiert werden.</p>	<p>Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 15 km/h soll bestehen bleiben. Grund sind die örtlichen Verhältnisse (Strassenbreiten, Strassenbeschaffenheit, genereller Fussgängervortritt etc.)</p> <p>Damit die erste Bahn gemäss Fahrplan der Standseilbahn erreicht werden kann, muss das Nachtfahrverbot ab 05.00 Uhr aufgehoben werden.</p> <p>Wegen Abs. 2 wurde die Statutenänderung angegangen. E-Bikes sollen inskünftig ohne Antrag bewilligt sein.</p> <p>Die Gemeinde Glarus Süd ist mit dieser Regelung einverstanden.</p>
---	---	--

	<p>Neu Abs.4 ⁴ Gegen Verfügungen der Gemeinde kann beim zuständigen kantonalen Departement Beschwerde geführt werden.</p>	
<p>Art. 37 Ausnahmewilligungen</p> <p>¹ Ausnahmewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Landwirtschaftliche Fahrzeuge b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck. <p>² Gesuche für Ausnahmewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen.</p> <p>³ Die Ausnahmewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschildnummer.</p> <p>⁴ Mit der Erteilung einer Ausnahmewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.</p>	<p>Art. 41 Ausnahmewilligungen</p> <p>¹ Ausnahmewilligungen zum Befahren der Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen können vom Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin erteilt werden. Es gilt dies insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Landwirtschaftliche Fahrzeuge b. Leichte Motorwagen zu gewerblichen Zwecken c. Motorfahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck. <p>² Gesuche für Ausnahmewilligungen sind vor der Inverkehrsetzung des betreffenden Fahrzeuges unter Angabe der technischen Daten einzureichen.</p> <p>Neu Abs. 3 ³ Der Gemeinderat hört vor dem Entscheid über ein Gesuch für eine Ausnahmewilligung zwingend den mit allen Unterlagen bedienten Vorstand der Wegkorporation an.</p>	<p>Für die Bewilligung von Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig, sofern er diese Kompetenz nicht an den Vorstand der Wegkorporation delegiert.</p> <p>Diese Anhörung ist zwingend notwendig, da der Vorstand die Verhältnisse vor Ort am besten kennt. Die Gemeinde Glarus Süd ist mit dieser Regelung einverstanden.</p>

<p>5 Wer ohne Bewilligung ein Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und Gemeinde und verletzt das Fahrverbot.</p>	<p>Neu Abs. 4</p> <p>4 Die Ausnahmegewilligungen lauten auf den Antragsteller bzw. den Fahrzeughalter und das bewilligte Fahrzeug sowie - wenn bereits bekannt - die Kontrollschildnummer. Falls nicht schon bereits vorgängig bekannt, muss diese nachträglich innert 5 Tagen nach Einlösen des Fahrzeuges der Bewilligungsinstanz bekannt gegeben werden.</p> <p>Neu Abs. 5</p> <p>5 Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung können zusätzlich einschränkende Auflagen hinsichtlich Fahrzeug und Nutzung verbunden werden.</p> <p>Neu Abs. 6</p> <p>6 Der Gemeinderat bedient den Vorstand der Wegkorporation mit einer Kopie der erteilten Ausnahmegewilligungen.</p> <p>Neu Abs. 7</p> <p>7 Wer ohne Bewilligung ein bewilligungspflichtiges Motorfahrzeug auf den Korporationsstrassen in Verkehr bringt, begeht eine Widerhandlung gegen die Vorschriften der Korporation und der Gemeinde und verletzt das verfügte Fahrverbot.</p> <p>Neu Abs. 8</p>	<p>Nun sind auch die Fälle geregelt, in welchen die Ausnahmegewilligungen erteilt werden, bevor die Kontrollschildnummer bekannt ist.</p> <p>Der Vorstand benötigt die erteilten Ausnahmegewilligungen unter anderem für die Verrechnung der Anlagebeiträge.</p>
--	--	--

	<p>⁸ Das bewilligte Fahrzeug muss gemäss den Vorschriften der Bewilligungsinstanzen gekennzeichnet werden. Ohne die entsprechende Kennzeichnung (z.B. Bewilligungskleber o.ä.), gilt das Fahrzeug als nicht bewilligt.</p>	<p>Der bereits verwendete Kleber der Gemeinde wird geregelt.</p>
<p>Ehemaliger Art. 38</p>	<p>Art. 42 Strassenverkehrsamt</p> <p>¹ Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind dem zuständigen Strassenverkehrsamt vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen.</p> <p>² Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu setzenden Fahrzeuge.</p>	<p>Die Nummerierung ist neu</p> <p>Die Fahrzeuge sind nicht zwingend dem Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus, sondern generell beim zuständigen Amt vorzuführen.</p> <p>Keine Änderung</p>
	<p>Art. 43 Zustand der Verkehrsmittel</p> <p>Alle sich auf den Strassen von Braunwald bewegenden Verkehrsmittel dürfen jederzeit nur in betriebssicherem und vorschriftsgemässen Zustand verkehren. Sie müssen jederzeit so beschaffen sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden und der Führer, ev. Mitfahrende, und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.</p>	<p>Dieser Artikel ist neu und dient dazu, dass tatsächlich nur verkehrstaugliche Fahrzeuge etc. verkehren. Im Widerhandlungsfalle können Massnahmen gemäss Art. 38 angewendet werden.</p>

<p>Ehemaliger Art. 39</p>	<p>Art. 44 Notfälle und Engpässe</p> <p>¹ Bei Notfällen von Mensch und Tier sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.</p> <p>Neu Abs.2</p> <p>² Ein durch einen Defekt oder andere ausserordentliche Ereignisse (z.B. Lieferverzug eines bestellten Fahrzeuges, längere Reparaturzeit etc.) entstehender Engpass, kann dadurch überbrückt werden, indem temporär ein typengleiches Fahrzeug unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden kann:</p> <p>a) Der Antragsteller stellt seinen Antrag gleichzeitig beim Präsidenten der Wegkorporation und dem zuständigen Departementsleiter der Gemeinde Glarus Süd.</p> <p>b) Der Präsident der Wegkorporation oder der zuständige Departementsleiter der Gemeinde bewilligen den befristeten Einsatz unter gleichzeitiger Information an je die andere Instanz.</p> <p>Neu Abs 3</p> <p>³ Eine gemäss Art. 44 Abs. 2 erteilte Ersatzbewilligung hat folgende Konsequenzen:</p> <p>a. Sie gilt bis zur Lieferung des reparierten oder neu zu bewilligenden Fahrzeuges, längstens aber 6 Monate. Eine Verlängerung ist allenfalls</p>	<p>Die Nummerierung ist neu</p> <p>In Notfällen sollen alle dazu verwendbaren Fahrzeuge eingesetzt werden können.</p> <p>Abs. 2 ist neu. Es soll ein rascher Ersatz eines defekten Fahrzeuges ermöglicht werden. Da das Bewilligungsverfahren praxisgemäss oft mehr Zeit in Anspruch nimmt, als es die Bedürfnisse eines vom Schaden eines Fahrzeuges Betroffenen verlangen, wurde diese Bestimmung neu aufgenommen. Dies entbindet aber nicht von der Vorführungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 1.</p>
---------------------------	---	--

	<p>bei entsprechender zwingender Begründung möglich.</p> <p>b. Die Vorführungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 1 gilt.</p>	
	<p>2. Abschnitt: Bestimmungen für Reiter und Pferdefuhrwerke</p>	
Ehemaliger Art. 41	<p>Art. 45 Beschränkungen für Reiter</p> <p>Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.</p>	<p>Nur die Nummerierung ist neu</p> <p>Keine Änderung</p>
Ehemaliger Art. 42	<p>Art. 46 Beschränkungen für Fuhrwerke</p> <p>Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere Artikel 21 SVG zu beachten.</p>	<p>Nur die Nummerierung ist neu</p> <p>Keine Änderung</p>
	<p>3. Abschnitt: Bestimmungen für landwirtschaftlichen Verkehr</p>	
Ehemaliger Art. 43	<p>Art. 47 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten</p>	<p>Die Nummerierung ist neu</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Ausnahmegewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt. 2 Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden. 	Abs. 3 streichen. Ist neu unter Art. 36 geregelt.
Ehemaliger Art. 44	<p>Art. 48 Anforderungen an Fahrzeuge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen. 2 Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur soweit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschreitet. 	<p>Die Nummerierung und der Titel sind neu</p> <p>Im gesamten Artikel keine inhaltlichen Änderungen</p>
	<p>4. Abschnitt: Bestimmungen für gewerblichen Verkehr</p>	
	<p>Art. 49 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten</p>	Fast gleicher Text, wie ehemals Art. 45.

	<ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Ausnahmegewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald eine gewerbliche Tätigkeit ausüben und dafür auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind. 2 Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden. 	<p>Statt „Gewerbe betreiben“ heisst es neu „gewerbliche Tätigkeit“ ausüben.</p>
	<p>Art. 50 Anforderungen an die Fahrzeuge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Eine Ausnahmegewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.60 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erteilt. 2 Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärm- und Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu berücksichtigen. 3 Eine Ausnahmegewilligung ist zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit weniger Immissionen den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug 	<p>Grundsätzlich gleicher Text wie ehemals Art. 46.</p> <p>Die Breite von 1.60 Meter wurde im Herbst 2021 an der HV beschlossen. Die Änderung wurde durch den Regierungsrat umgehend bewilligt. Seinerzeitige Begründung: Die neueren Fahrzeuge werden generell breiter gebaut und eine Redimensionierung von neu zu erwerbenden Fahrzeugen (Umbau) kostet unverhältnismässig viel Geld. Die typenbedingte Geschwindigkeit wird von 40 auf 45 km/h erhöht. Erlaubte Höchstgeschwindigkeit bleibt 15 km/h.</p> <p>Dieser Vorbehalt in Abs. 3 ist nötig, dass nicht Bewilligungen verweigert</p>

	erreicht werden kann, vorausgesetzt Anschaffung und Betrieb erscheinen wirtschaftlich tragbar.	werden, nur weil irgendwo eine unverhältnismässig viel teurere Alternative zur Verfügung steht.
	5. Abschnitt: Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderem Zweck	
Ehemaliger Art. 47	<p>Art. 51 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen</p> <p>¹ Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.</p> <p>² Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehr- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden.</p> <p>³ Für solche Fahrzeuge darf eine Ausnahmegewilligung nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.</p>	<p>Die Nummerierung ist neu</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Die Beschränkung auf ein Fahrzeug mit besonderem Verwendungszweck je privater Halter wird aufgehoben.</p> <p>Keine Änderung</p>
Ehemaliger Art. 48	Art. 52 Baumaschinen; Ausnahmefahrzeuge: Zulässige Fahrten	Die Nummerierung und die Titelbezeichnung ist neu

	<p>¹ Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen und kurzfristig zum Materialtransport. Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen.</p> <p>² Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen sowie ein beschränktes Fahrverbot an Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr.</p>	<p>Abs. 1 Keine Änderungen</p> <p>Ausnahmefahrzeuge sind z.B. Forstfahrzeuge, Forwarder etc. Die Abgrenzung zu Baumaschinen ist fließend.</p> <p>Samstage sind Arbeitstage. Deshalb am Samstag kein Verbot mehr.</p> <p>Abs. 3 streichen. Ist neu unter Art. 36 geregelt und kann gestrichen werden.</p>
<p>Art. 38 Strassenverkehrsamt</p> <p>¹ Neu in Verkehr zu setzende Fahrzeuge sind in der Regel dem Strassenverkehrsamt des Kantons Glarus vor deren Inverkehrsetzung in Braunwald vorzuführen.</p> <p>² Das Strassenverkehrsamt prüft zusätzlich die Einhaltung der Korporationsvorschriften der in Braunwald in Verkehr zu setzenden Fahrzeuge.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Betrifft alle Verkehrsteilnehmer</p>
<p>Art. 39 Notfälle</p> <p>Bei Notfällen von Mensch und Tier, sowie bei Brandfällen und den Übungen der Feuerwehr dürfen alle dazu verwendbaren und zugelassenen Fahrzeuge zu jeder Zeit verkehren.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Betrifft alle Verkehrsteilnehmer</p>

<p>Art. 40 Allgemeine Grundsätze</p> <p>¹ Die Korporationsstrassen und -wege dienen den Fussgängern, den Pferdefuhrwerken und Fahrrändern, sowie dem unvermeidlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Motorfahrzeugverkehr.</p> <p>² Die Autofreiheit gebietet auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz, dass auf die Fussgänger gebührend Rücksicht genommen und ihnen der Vortritt gewährt wird. An unübersichtlichen Stellen sowie beim Überholen oder Kreuzen ist im Schritt zu fahren bzw. reiten oder wenn nötig anzuhalten.</p> <p>³ Das Befahren von Korporationsstrassen mit Motorfahrzeugen, welche nach ihrer Zweckbestimmung, ihrer Erscheinung und ihrer Verwendung einem individuellen und damit nicht gewerblichen Gebrauch oder Nutzen dienen, ist verboten. Für diese Fahrzeuge ist auch keine Ausnahmegewilligung zu erteilen.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Dieser Artikel steht neu vor allen andern Bestimmungen über Verkehrszulassung und Beschränkung.</p> <p>Siehe neu in Art. 39</p>
<p>Art. 41 Beschränkungen für Reiter</p> <p>Auf den Korporationsstrassen dürfen nur geübte Reiter und solche nur auf verkehrsgewohnten Tieren reiten. Das Reiten nebeneinander ist nur gestattet in einem geschlossenen Verband von wenigstens sechs Reitern.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 45</p>

<p>Art. 42 Beschränkungen für Fuhrwerke Das Führen von Ein- und Zweispännerfuhrwerken ist gestattet. Bezüglich der Fuhrleute ist insbesondere SVG Art. 21 zu beachten.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 46</p>
<p>Art. 43 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung zum Befahren von Korporationsstrassen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen wird nur an Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke erteilt.</p> <p>² Mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anhängern dürfen auf Korporationsstrassen nur land- oder forstwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden.</p> <p>³ Werden Korporationsstrassen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge erheblich verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 47</p>
<p>Art. 44 Höchstbreite, Doppelbereifung</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 48</p>

<p>¹ Die zulässige maximale Fahrzeugbreite mit Einfachbereifung beträgt 1.90 Meter. Davon ausgenommen sind Ladewagen.</p> <p>² Das Befahren der Strassen mit Doppelbereifung ist nur soweit gestattet, als die Doppelbereifung betrieblich notwendig ist und eine Maximalbreite von 2.30 Meter nicht überschreitet.</p>		
<p>Art. 45 Inverkehrsetzung; Zulässige Fahrten</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung für leichte Motorwagen zum Befahren von Korporationsstrassen wird nur an Halter erteilt, welche in Braunwald ein Gewerbe betreiben und für dessen Ausübung auf ein solches Fahrzeug angewiesen sind.</p> <p>² Mit leichten Motorwagen dürfen die Korporationsstrassen nur zwecks Beförderung von Personen und Waren im Rahmen der Geschäftstätigkeit befahren werden.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 49</p>

<p>Art. 46 Anforderungen an die Fahrzeuge</p> <p>¹ Eine Ausnahmegewilligung wird nur für leichte Motorwagen mit einer maximalen Fahrzeugbreite von 1.40 Meter und einer typenbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h erteilt.</p> <p>² Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind insbesondere das Erscheinungsbild des Fahrzeuges, dessen Lärm- und Schadstoffemissionen und dessen Verhältnismässigkeit bezüglich Art und Grösse zum erforderlichen Nutzen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Eine Ausnahmegewilligung ist zu verweigern, wenn Motorwagen dem Aussehen nach einem Personen-, Liefer- oder Lastwagen, Haflinger, Pinzgauer oder ähnlichen Fahrzeugen gleichen. Ebenso ist die Ausnahmegewilligung zu verweigern, wenn ein Motorwagen mit günstigeren Lärm- oder Schadstoffwerten den gleichen Zweck erfüllt oder der Verwendungszweck mit einem der Autofreiheit dienlicheren Fahrzeug erreicht werden kann.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 50</p>
<p>Art. 47 Begriff; Verwendungszweck; Beschränkungen</p> <p>¹ Als Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck gelten Motorfahrzeuge, welche hinsichtlich ihrer Ausführung und</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 51</p>

<p>Nutzung der Allgemeinheit oder schweren Bautransporten dienen.</p> <p>² Als besonderer Verwendungszweck gelten: Ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Schneeräumung, Strassenunterhalt, Forstwirtschaft, Kehricht- und Baustellenentsorgung und dergleichen. Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck können auch von privaten Haltern in Verkehr gesetzt werden. Die Anzahl bleibt dabei auf ein Fahrzeug je privaten Halter beschränkt.</p> <p>³ Die Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Zweck nicht mit einem leichten Motorwagen erfüllt werden kann.</p>		
<p>Art. 48 Zulässige Fahrten; Wiederinstandsetzung</p> <p>¹ Baumaschinen und Ausnahmefahrzeuge, dürfen Korporationsstrassen nur befahren, um an ihren Einsatzort zu gelangen oder um kurzfristig ein Teilstück der Strassen zum Materialtransport zu benützen. Raupenkipper und Dumper dürfen die Korporationsstrassen nur befahren, um an den Einsatzort zu gelangen.</p> <p>² Für sie gilt ein unbeschränktes Fahrverbot an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie ein beschränktes an</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Neu Art. 52</p>

<p>Werktagen in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr.</p> <p>³ Werden Korporationsstrassen durch eine Baumaschine oder durch ein Ausnahmefahrzeug verunreinigt oder beschädigt, trägt der Fahrzeughalter die Reinigungs- oder Instandstellungskosten.</p>		
<p>Art. 49 Eidgenössisches Strassenverkehrsrecht Auf dem gesamten Strassen- und Wegnetz der Korporation sind die Bestimmungen des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts anwendbar. Dies gilt insbesondere auch für die Strafbestimmungen.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Ist neu Art. 37.</p>
<p>Art. 50 Zwangsbefugnisse</p> <p>¹ Der Vorstand der Korporation kann zur Durchsetzung der Vorschriften der Korporation und seiner Entscheide sämtliche Zwangsmittel nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes einsetzen.</p> <p>² Erteilte Ausnahmegewilligungen sind durch den Vorstand zu entziehen, wenn die statuarischen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen. Sie können auch entzogen werden, wenn der Führer wiederholt die Verkehrsregeln verletzt. Vor dem Entzug der Bewilligung ist in der Regel eine Verwarnung auszusprechen.</p>	<p>Hier streichen</p>	<p>Ist neu Art. 38</p>

XI. Kapitel: Schlussbestimmungen	IX. Kapitel: Schlussbestimmungen	
<p>Art. 51 Übergangsrecht Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem IX. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.</p>	<p>Art. 53 Übergangsrecht Motorfahrzeuge, für welche vor dem 1.1.1996 eine Ausnahmegewilligung erteilt worden ist und die den Anforderungen der Verkehrsordnung gemäss dem VIII. Kapitel widersprechen, gelten als zugelassen, solange die Zulassung nicht widerrufen wird.</p>	Verweis auf Kapitel VIII geändert.
<p>Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts Die Statuten vom 16. Juni 1995 werden aufgehoben.</p>	<p>Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts Die Statuten vom 25. April 2014 werden aufgehoben.</p>	Die letzten Statuten werden aufgehoben
<p>Art. 53 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.</p> <p>² Die vorliegenden Statuten sind am 22. April 2014 vom Regierungsrat genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p>	<p>Art. 55 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen sowie die Verkehrsordnungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.1995 erlassen und bleiben unverändert nach wie vor in Kraft.</p> <p>² Die vorliegenden Statuten sind am vom Regierungsrat genehmigt worden und treten rückwirkend auf den 2. Juni 2023 in Kraft.</p>	Dieses Datum ist nach der Genehmigung zu ergänzen.

Glarus, 1. Mai 2023